



## **Satzung**

**des Sächsischen Ju-Jutsu Verbandes e.V.**

Ju-Jutsu

Jiu-Jitsu

Brazilian Jiu-Jitsu (BJJ)

Fachverband für moderne Selbstverteidigung Ju-Jutsu, traditionelle Selbstverteidigung Jiu-Jitsu, Brazilian Jiu-Jitsu, Gewaltprävention, Wettkampf und Fitness

verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2015 in Pulsnitz.

Arbeitsstand 22.11.2015

## § 1 Name, Sitz

- (1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „Sächsischer Ju-Jutsu Verband e.V., die gebräuchliche Kurzform lautet SJJV.“ <sup>2</sup>Er hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- (2) Der SJJV ist Mitglied im Deutschen Ju-Jutsu Verband e.V. (DJJV) und kann Mitglied in weiteren nationalen Gremien und Verbänden sein.

## § 2 Zwecke des Vereins

- (1) <sup>1</sup>Zwecke des Vereins sind die Pflege und Förderung des Sports. <sup>2</sup>Insbesondere der Kampfstile Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu sowie Brazilian Jiu-Jitsu (im Folgenden Stilearten genannt) und der Vereine, Abteilungen und Arbeitsgemeinschaften des öffentlichen Dienstes (z.B. Polizei, Schulen usw.), die diese Stilearten betreiben.
- (2) <sup>1</sup>Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind die Lehre von Selbstverteidigungstechniken sowie die Durchführung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes. <sup>2</sup>Dies geschieht unter den Mitgliedern im Zusammenwirken mit befreundeten und übergeordneten Verbänden im Sinne des Amateursportgedankens unter Anwendung der bundeseinheitlichen Prüfungs-, Graduierungs- und Wettkampfvorschriften. <sup>3</sup>Letzteres gilt, soweit qualifizierende Wettkämpfe veranstaltet werden.
- (3) Der SJJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) <sup>1</sup>Im Bereich des SJJV ist das Doping verboten. <sup>2</sup>Hierunter fallen der Besitz, die Einnahme oder Weitergabe von leistungssteigernden, von Rausch- oder Suchtmitteln sowie das Bewusstsein oder die Reaktions- und Steuerungsfähigkeit beeinflussenden Mitteln sowie die Propagierung dieser Mittel oder Maßnahmen in den Grenzen der sportlichen Veranstaltungen des Vereins.

## § 3 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Aufgaben des SJJV erstrecken sich auf alle Belange der Stilearten des SJJV im Freistaat Sachsen. <sup>2</sup>Dazu zählen insbesondere

1. die planmäßige Aus- und Weiterbildung von Trainern des Wettkampfbereiches, Übungsleitern des Breitensportbereiches, den Kampfrichtern und Funktionären sowie der einzelnen Sportler,
2. die Förderung von Konzepten zur weiteren Entwicklung der Stilearten des SJJV,
3. die Organisation und Durchführung eines geregelten Sportbetriebes und Graduierungswesens auf der Grundlage dieser Satzung und der nachfolgend regulierenden Ordnungen während der Veranstaltungen des Vereins,
4. die Verwaltung des Vermögens des SJJV,
5. die Entwicklung, Verwaltung und Vertrieb organisatorischer, materieller, stilerorientierter und propagierender Produkte, wobei die Urheberrechte jeweils einzelvertraglich geregelt werden,
6. die Schaffung von Kooperations- und Betreuungsmöglichkeiten für artverwandte Selbstverteidigungsstile und
7. die Vertretung der Stilearten des SJJV im Interesse der Mitglieder des Landesverbandes gegenüber Dritten (z.B. konkurrierenden Sportverbänden).

## § 4 Organe

- (1) Die legislativen Organe des SJJV sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. das Präsidium (geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB)
  3. das erweiterte Präsidium
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtstruktur des SJJV mit legislativen und exekutiven Organen wird in Anlage 1 geregelt und dargestellt. <sup>2</sup>Ihre nähere Beschreibung erfolgt im Funktions-Beschreibungsplan (FBPI.). <sup>3</sup>Der FBPI. ist originärer Bestandteil der Geschäftsordnung des SJJV, (siehe Anlage 1).
- (3) Die Mitglieder der Organe des SJJV haften gegenüber dem SJJV für Schäden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nur, wenn diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Oberstes Organ des SJJV ist die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Ihr obliegt die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des SJJV, soweit diese Aufgaben durch die Satzung nicht ganz oder teilweise anderen Organen übertragen wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung soll jährlich im 4. Quartal stattfinden. <sup>2</sup>Haupt-Mitgliederversammlungen (HMV) sind dabei diejenigen, in denen regulär oder auf berechtigten Antrag hin Neuwahlen stattfinden. <sup>3</sup>Sie finden in jedem vierten Jahr (Olympisches Jahr) statt. <sup>4</sup>Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche (Haupt-) Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Aufgaben der Hauptmitgliederversammlung sind insbesondere die
  1. Entlastung aller gewählten Funktionen,
  2. Wahl aller Wahlämter,
  3. Beschlussfassung über die Satzung,
  4. Beschlussfassung über die Ordnungen,
  5. Festsetzung der Beiträge, Umlagen etc.,
  6. Entgegennahme von und Beschlussfassung über Bilanz, Sachstandsbericht und Haushaltsplan,
  7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und
  8. abschließende Rechtsinstanz innerhalb des SJJV
- (4) Die Aufgaben der sonstigen Mitgliederversammlung (MV) sind insbesondere die
  1. Nachwahlen unbesetzter Funktionen,
  2. Beschlussfassung über die Satzung,
  3. Beschlussfassung über die Ordnungen,
  4. Festsetzung der Beiträge, Umlagen etc.,
  5. Entgegennahme von und Beschlussfassung über Bilanz, Sachstandsbericht und Haushaltsplan,
  6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und
  7. abschließende Rechtsinstanz innerhalb des SJJV
  8. Entlastung aller gewählten Funktionen
- (5) <sup>1</sup>Die Einladung und die vorläufige Tagesordnung müssen den einzelnen Mitgliedern spätestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugegangen sein. <sup>2</sup>Die endgültige Tagesordnung mit Beschlussvorlagen ist spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder abzusenden. <sup>3</sup>Über den Ausgang der Einladungen und der Tagesordnungen ist in der Geschäftsstelle Buch zu führen. <sup>4</sup>Bei

außerordentlichen Mitgliederversammlungen können sich die Fristen auf 2 (zwei) bzw. 1 (eine) Woche(n) verkürzen.

(6) <sup>1</sup>Die Wahlperiode für alle durch die HMV zu besetzenden Wahlämter umfasst den Zeitraum zwischen zwei Haupt- Mitgliederversammlungen. <sup>2</sup>Nicht besetzte Wahlämter können bei jeder Mitgliederversammlung neu besetzt werden. <sup>3</sup>Gewählt werden: das erweiterte Präsidium, der Prüfungsreferent, die Kassenprüfer. <sup>4</sup>Alle weiteren Funktionen werden vom erweiterten Präsidium berufen oder werden vom Präsidium gemäß §16 Abs.1 besetzt.

(7) <sup>1</sup>Personen, die ein Wahlamt innehaben, dürfen maximal ein weiteres Wahlamt bekleiden. <sup>2</sup>Innerhalb des Präsidiums sind Doppelbesetzungen unzulässig.

(8) <sup>1</sup>Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann grundsätzlich kein Beschluss gefasst werden. <sup>2</sup>Ausnahmen bilden Anträge, die als Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung gefasst werden und deren Behandlung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als unaufschiebbar angesehen wird.

(9) <sup>1</sup>Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. <sup>3</sup>Änderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, müssen in der Einladung zur Versammlung benannt sein und bedürfen einer einstimmigen Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten.

(10) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(11) Als Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung finden sowohl die Festlegungen der Satzung des SJJV als auch die der Geschäftsordnung Anwendung.

(12) <sup>1</sup>Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. <sup>2</sup>Darin sind die Tagesordnung, die wesentlichen Diskussionsbeiträge und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. <sup>3</sup>Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des SJJV spätestens vier Wochen nach der Sitzung öffentlich zugänglich zu machen.

(13) <sup>1</sup>Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn:

1. der Vorstand die Einberufung im Hinblick auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält oder
2. die Einberufung schriftlich von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitgliedsvereine unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

<sup>2</sup>Die Einberufungsfrist kann unter der Angabe des Grundes auf zwei Wochen verkürzt werden. <sup>3</sup>Die Frist für die Einreichung der Anträge auf eine Woche.

## § 6 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. der Präsident,
2. der Vizepräsident Breitensport (BS),
3. der Vizepräsident Leistungs- und Wettkampfsport (LS) und
4. der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung (FV).

(2) Dem Präsidium obliegt die Überwachung der verwaltungsmäßigen Verbandsführung.

(3) <sup>1</sup>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit hat der Präsident zwei Stimmen.

(4) Beschlüsse können auch mittels elektronischer Datenübermittlung herbeigeführt werden, sofern nicht mehr als ein Mitglied gegen dieses Verfahren Einspruch einlegt.

- (5) <sup>1</sup>Über die Präsidiumssitzung ist Protokoll zu führen. <sup>2</sup>Darin sind die Tagesordnung, die wesentlichen Diskussionsbeiträge und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. <sup>3</sup>Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Es ist den Mitgliedern des SJJV spätestens vier Wochen nach der Sitzung öffentlich zugänglich zu machen.

## § 7 Erweitertes Präsidium und Beauftragte

- (1) Zum erweiterten Präsidium gehören
1. der Präsident,
  2. der Vizepräsident (BS),
  3. der Vizepräsident (LS),
  4. der Vizepräsident (FV)
  5. der Lehrreferent,
  6. der Jugendreferent,
  7. der Medienreferent,
- (2) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Präsidiums aus, so kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter berufen.
- (3) <sup>1</sup>Das erweiterte Präsidium tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. <sup>2</sup>Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Mitglied des Präsidiums. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. sein Vertreter zwei Stimmen.
- (4) <sup>1</sup>Zur Erledigung seiner Geschäfte kann das erweiterte Präsidium einen Schriftführer einsetzen. <sup>2</sup>Dieser kann auch aus den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums berufen werden.
- (5) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des erweiterten Präsidiums ist Protokoll zu führen. <sup>2</sup>Darin sind die Tagesordnung, die wesentlichen Diskussionsbeiträge und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. <sup>3</sup>Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des SJJV spätestens vier Wochen nach der Sitzung öffentlich zugänglich zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsberechtigung des Vereins wird durch das Präsidium wahrgenommen. <sup>2</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Polizeibeauftragte muss Angehöriger der Polizei oder Bundespolizei sein.
- (8) Der Schulsportbeauftragte muss Angehöriger des schulischen Lehrwesens sein.

## § 8 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und mindestens einen Ersatzprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen kein Amt innerhalb des erweiterten Präsidiums bekleiden.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vorlage aller das Finanzwesen des SJJV betreffenden Belege und Unterlagen zu verlangen und sich von deren ordnungsgemäßer Führung zu überzeugen.
- (4) Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem erweiterten Präsidium und, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Hauptmitgliederversammlung bekannt zu geben.

## § 9 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des SJJV können Vereine werden, deren Sektionen oder Abteilungen nachweislich mindestens eine der Stilarten des SJJV betreiben.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im SJJV ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet das erweiterte Präsidium. <sup>3</sup>Widerspricht der Antragsteller der Ablehnung, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. <sup>4</sup>Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des SJJV einzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des SJJV verpflichten sich zur Beachtung der Satzung, der darauf beruhenden Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Im Übrigen regeln sie ihre Angelegenheiten innerhalb ihres Organisationsbetriebes selbstständig.
- (4) Eine nicht fristgerechte Abgabe der Stärkemeldungen in Verbindung mit nicht fristgerechter Bezahlung der Verbandsbeiträge zieht automatisch das Ruhen aller sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte nach sich.

## § 10 Disziplinarbefugnisse

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Zwecke des Vereins, bei Schädigung des Ansehens des SJJV und damit der Stilarten des SJJV oder bei Verletzung der Mitgliederplichten nach § 9 Abs. 3 kann das erweiterte Präsidium eines der folgenden Ordnungsmittel aussprechen:

1. Verweis,
2. Startverbot,
3. Hausverbot,
4. Veranstaltungssperre,
5. Geldbuße bis 500,- € und
6. Ruheverfügung von Mitgliedsrechten.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss eines Mitglieds.
- (2) Ein Austritt aus dem SJJV ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und rechtsgültig, wenn die Austrittserklärung mindestens drei Monate vorher schriftlich der Geschäftsstelle zugegangen ist.
- (3) <sup>1</sup>Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. <sup>2</sup>Davon bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des SJJV auf Ausgleich von Beitragsrückständen, Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Bezahlung noch bestehender Materialbezugsforderungen unberührt.
- (4) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere bei
  1. schwerer Schädigung des Ansehens des SJJV,
  2. erheblichem Beitragsrückstand,
  3. grobem Verstoß gegen die Satzung des SJJV oder
  4. eines sonstigen Grundes, der für den SJJV eine Mitgliedschaft unzumutbar macht, kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Der Ausschlussantrag muss von einem Mitglied des SJJV oder vom erweiterten Präsidium gestellt werden.
- (6) <sup>1</sup>Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. <sup>3</sup>Sowohl der Antragsteller als auch das betroffene Mitglied sind dabei nicht stimmberechtigt.

## § 12 Ordnungen

- (1) <sup>1</sup>Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann das erweiterte Präsidium Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. <sup>3</sup>Erfolgt eine Bestätigung nicht, müssen sie erneut vorgelegt werden. <sup>4</sup>Bis dahin gilt die letzte von einer Mitgliederversammlung bestätigte Fassung.

## § 13 Haftung des SJJV

- (1) Der SJJV und die von ihm beauftragten Ausrichter, Veranstaltungsleiter usw. haften nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und deren Folgen, die auf Landesveranstaltungen eintreten.
- (2) Vorstehende Regelung gilt, soweit nicht § 31 BGB entgegensteht.
- (3) Soweit die vom SJJV beauftragten Ausrichter, Veranstaltungsleiter usw. mit ihrem schriftlichen Auftrag und Einverständnis ihre eigenen Sachmittel bei Landesveranstaltungen einsetzen, steht der SJJV für daran eintretende Schäden und Verluste ein.
- (4) Der SJJV unterhält für die Absicherung aller tätigkeitsüblichen Risiken der Innen- und Außenhaftung eine jeweils geeignete Personen- und Sachversicherung, eine Haftpflichtversicherung sowie eine Rechtsschutzversicherung.

## § 14 Finanzen, Haushalt, Beiträge

- (1) <sup>1</sup>Im Wesentlichen werden die finanziellen Angelegenheiten in der Finanz- und Gebührenordnung des Vereins geregelt. <sup>2</sup>Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages fest und beschließt, ob und in welcher Höhe Umlagen o.ä. zu zahlen sind.
- (3) <sup>1</sup>Das Präsidium ist verpflichtet, für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Bilanz und für das laufende Geschäftsjahr einen Sachstandsbericht abzugeben sowie für das kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. <sup>2</sup>Die Bearbeitung dieser Dokumente kann auch an geeignete und kompetente externe Gremien vergeben werden. <sup>3</sup>Es besteht Buchführungspflicht.
- (4) <sup>1</sup>Die Stärkemeldung ist auf Vordrucken des SJJV zu fertigen und ist bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle einzureichen. <sup>2</sup>Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres. <sup>3</sup>Die Stärkemeldung ist Grundlage für die Berechnung der Jahresbeiträge für den SJJV gemäß der aktuellen Finanzordnung.
- (5) <sup>1</sup>Das erweiterte Präsidium kann zu jedem Quartalsende in Hinsicht auf nachprüfbare Ergebnisse des Haushaltssachstandes Gebühren erhöhen oder senken. <sup>2</sup>Die Maßnahmen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu prüfen und zu bestätigen bzw. abzulehnen. <sup>3</sup>Rückzahlungen sind nicht vorgesehen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 15 Ehrungen

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes oder des erweiterten Präsidiums können Einzelpersonen und Vereine wegen besonderer und außerordentlicher Verdienste zur Ehrung vorgeschlagen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Förderer der Stilarten des SJJV zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden zur Ehrung vorschlagen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bestätigung oder Ablehnung der Vorschläge erfolgt nach Prüfung der sachlichen und rechtlichen Zulässigkeit durch das erweiterte Präsidium. <sup>2</sup>Näheres ist in der Ehrenordnung geregelt.

## § 16 Sonderregelungen

- (1) Das Präsidium kann für einzelne Funktionen, für die dies nach dieser Satzung zulässig ist, bei Bedarf nach öffentlicher Ausschreibung und Auswahlverfahren hauptamtliche Mitarbeiter im Teilzeit- oder Vollzeitprinzip nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen einstellen und kündigen.
- (2) Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund von Hinweisen und Beanstandungen durch das Registergericht und die Finanzverwaltung vorzunehmen.
- (3) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, Verstoßes gegen die Satzung sowie bei Zuwiderhandlungen gegen Ordnungen und Beschlüsse des SJJV können die Inhaber von Wahlfunktionen auch während einer Wahlperiode zum Rücktritt aufgefordert werden.
- (4) <sup>1</sup>Die der Satzung nachfolgenden Ordnungen sind nicht selbst Bestandteil der Satzung. In allen Angelegenheiten, die keine besondere Regelung in der Satzung haben, gelten die Regeln des BGB. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet das erweiterte Präsidium.

## § 17 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem SJJV gilt der Sitz des Vereins als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

## § 18 Auflösung des SJJV

- (1) Die Auflösung des SJJV kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) <sup>1</sup>Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. <sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt schriftlich.
- (3) <sup>1</sup>Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. <sup>2</sup>Über die Verwendung wird nach vorheriger Abstimmung mit dem Landessportbund und dem Finanzamt entschieden.

## § 19 Sonstiges

Soweit vorstehend Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese stets auch in der weiblichen Form.



**Anlage 1** Struktur- und Organisationsschema des Sächsischen Ju-Jutsu Verbandes e.V.  
(FBPL- Funktionsbeschreibungsplan)

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2015 in Pulsnitz beschlossen.

